

Behiye Uca

Mitglied des **Kreistags** des Landreises **Celle**

Die Linke

Hornbostelstr. 9

29221 Celle

☎ 0 176 - 414 60 009

✉ Behiye-Uca@hotmail.de

Behiye üca. Hornbostelstr. 9. 29221 Celle

Landkreis Celle
z.H. Landrat Klaus Wiswe
Trift 26

29221 Celle

Celle, 16. August 2012

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich bitte um schriftliche Beantwortung folgender Anfrage in der nächsten Kreistagssitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Behiye Uca

Anfrage

in Bezug auf die Mieterwerhebung 2009 und folgende Jahre des Landkreises Celle

Seit 2009 werden Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII nach der Mieterwerhebung 2009 des Landkreises Celle definiert.

Die Anwendung erfolgt seit 2009 auf Grundlage der Mietwerttabellen für den Wohnungsmarkt I, Wohnungsmarkt II und Wohnungsmarkt III laut Seite 18, 19 und 20 der Mieterwerhebung 2009.

Auf Grund der Fortschreibungsnotwendigkeit und auch einer **Reflektion** der Erfahrungen ergeben sich folgende Fragestellungen.

1. Wie ist hoch die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (jeweils getrennt in Bezug auf den Rechtskreis nach dem SGB II und dem Rechtskreis nach dem SGB XII), gegliedert nach Anzahl der Personen, bei denen jeweils auf das Jahr bezogen eine Kostensenkungsaufforderung in Bezug auf die Kosten der Unterkunft stattgefunden hat?
Die Unterteilung sollte ebenfalls eine Gliederung in Bezug auf die einzelnen Wohnungsmarkttypen I, U und III darstellen.
2. Wie hoch ist - **unter den** Kriterien laut Frage 1 - die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, in denen bezogen auf das Jahr 2009, 2010 und 2011 die Kosten der Unterkunft nicht im Rahmen der

Leistungen nach dem SGB II und SGB XII in vollem Umfange als Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden, weil aus Sicht des Leistungsträgers die Kosten der Unterkunft in der Höhe als unangemessen angesehen wurden?

3. In welcher Höhe nach Euro - entsprechend der Kriterien Frage 1 - lag eine Überschreitung der Kosten der Unterkunft in den Fällen vor, in denen eine Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft von Seiten des Leistungsträgers gegenüber dem Leistungsempfänger gefordert wurde?
4. In welcher Höhe nach Euro entsprechend der Kriterien Frage 1 - ergibt sich die Überschreitung der Kosten der Unterkunft bei Fällen, in denen der Leistungsträger die Kosten der Unterkunft nicht in vollem Umfange gewährt.
5. Wie stellt sich aus Sicht des Landkreises die Fortschreibung der Daten Seite 18, 19 und 20 der Mietwerterhebung 2009 für die Jahre 2010, 2011 und 2012 dar; dies wiederum gegliedert nach Wohnungsmarkt I, n und UI der Anzahl der Personen einer Bedarfsgemeinschaft sowie der Darstellung der Nettokaltmiete in Euro pro Quadratmeter und der kalten Betriebskosten in Euro pro Quadratmeter.

Sitzung des Kreistags am 11.10.2012;

hier: Anfrage von Frau Kreistagsabgeordneter Uca betreffend die Mietwerterhebung des Landkreises **Celle** für 2009 ff.

Der Landkreis **Celle** ist als kommunaler Träger der Leistungen des SGB II und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII u.a. verantwortlich für die Gewährung angemessener Kosten der Unterkunft. Zur Bestimmung dessen, was angemessene Unterkunftskosten sind, hatte die Kreisverwaltung im Jahr 2008 ein Wohnungsmarktgutachten in Auftrag gegeben. **Ausfluss** dieses Gutachtens war die in der Anfrage erwähnte Mietwerttabelle, die mit unterschiedlichen Beträgen in den vom Gutachter gebildeten Wohnungsmärkten I bis III gilt. In der Sitzung des Sozialausschusses vom 10.03.2009 wurden die Mietwerttabelle und die beabsichtigte Anwendung ausführlich erläutert.

Die Werte aus der Mietwerttabelle sind ab dem 01.04.2009 bei allen Neuantragstellenden Grundlage zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten (gewesen). Aus der Auswertung der damaligen Bestandsfälle im Frühjahr 2009 im SGB II ergab sich, dass 1.952 Bedarfsgemeinschaften einen geringeren Anspruch, 601 Bedarfsgemeinschaften jedoch einen höheren Anspruch auf Leistungen für die Unterkunft hatten. Diese Zahlen stellten aber zunächst nur Rechengrößen dar; denn die 1.952 Bedarfsgemeinschaften mit zu teuren Wohnungen waren gemäß den rechtlichen Vorgaben zur Kostensenkung binnen sechs Monate aufzufordern. Die Vorgaben wurden im Landkreis **Celle** so sozialverträglich wie möglich umgesetzt; insbesondere sollte ein massenhafter „**Umzugsdruck**“ aus einer Vielzahl von Kostensenkungsaufforderungen mit unerwünschten Auswirkungen auf die Wohnungsmärkte vermieden werden. Deshalb wurden Kostensenkungsaufforderungen in einem ersten Schritt ab dem nächsten Bewilligungszeitraum (nur) in denjenigen Fällen ausgesprochen, die um den Betrag von mindestens 80 € von dem jeweils ermittelten Miethöchstbetrag nach oben abwichen. Nach weiteren sechs Monaten wurden diejenigen **Fälle** zur Kostensenkung aufgefordert, die um mindestens 40 € über dem neuen Miethöchstbetrag lagen. Nach weiteren sechs Monaten wurden schließlich diejenigen Fälle aufgefordert, die um mindestens 20,01 € über den neuen Miethöchstbeträgen **lagen**, und es wurde eine Bagatellgrenze von 20 € berücksichtigt.

Die 601 Bedarfsgemeinschaften, die einen erhöhten Anspruch geltend machen konnten, erhielten ab dem 01.04.2009 die sich aus dem Gutachten ergebenden Miethöchstbeträge hingegen bereits mit dem jeweils nächsten Bewilligungsbescheid.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Bis zum 30.09.2011 arbeitete die Kreisverwaltung im Rahmen getrennter Trägerschaft mit einer eigenen Software im SGB II. Diese Software bietet keine Auswertungsfunktionen, um die Frage beantworten zu können; es können nur die tatsächlichen und die angemessenen Kosten der Unterkunft gegenüber gestellt werden. Ob bei Unterschiedsbeträgen tatsächlich eine Kostensenkungsaufforderung ausgesprochen wurde, lässt sich elektronisch nicht feststellen. Die Software lässt keine Auswertungsmöglichkeiten hinsichtlich der Gründe für eine Berücksichtigung nur der angemessenen Kosten zu. Um die Frage beantworten zu können, wäre eine Prüfung und Durchsicht aller Fallakten notwendig, was aber bei der Größe des Fallbestandes - es handelt sich um eine fünfstellige Aktenzahl - unverhältnismäßigen Aufwand erforderte und nicht leistbar ist. Gleiches gilt für das SGB XII, da auch dort mit Hilfe

derselben Software gearbeitet wurde. Die im Jobcenter im Landkreis **Celle** seit dem 01.10.2011 eingesetzte Software bietet ebenfalls keine Auswertungsmöglichkeiten, um die Frage zu beantworten.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Die Antwort zu Frage 1 gilt entsprechend.

Zu Frage 5:

Die Daten der Mietwerttabelle 2009 wurden nach der anerkannten Methode einer Indexfortschreibung ab **2011** um 1,31 Prozentpunkte erhöht. Für die Zeit ab 2013 wird ein neues Gutachten in Auftrag gegeben, das zur Beurteilung der **Angemessenheit** der Unterkunftskosten im SGB II und SGB XII herangezogen werden soll. -

Die Beantwortung der Anfrage hat Kosten von insgesamt rund **168€** verursacht.

Celle, den 01.10.2012



(Schumann)